

Was kommt nach der Bleiberechtsregelung?

Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Rahmenbedingung ab 2010

Sehr geehrte Frau Görke-Becker,
sehr geehrter Herr Franke,
sehr geehrter Herr Lux,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen, Frau Görke-Becker, Herr Franke und Herr Lux, sehr herzlich bedanken für Ihre Einladung zum heutigen Tag. Denn ich freue mich heute über die Möglichkeit, Ihnen aus Landesperspektive meine Glückwünsche zu einem Jahr erfolgreicher Arbeit in den Projekten „AufBRuCh“ und „ZukunftsperspektivEN“ aussprechen zu können und hier zugleich einige fachliche Gedanken zu den aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Perspektiven an Sie alle richten zu dürfen.

Zu Beginn möchte ich Ihnen vom Landesverband der Diakonie aus sagen: Sie können stolz sein, jeweils eines von 12 vom BMAS geförderten Netzwerken in NRW geworden zu sein. Denn in diese Förderung wollten viele aufgenommen werden - nur einige wenige haben dies auch geschafft - und, ich glaube, dies wurde aus den bisherigen Präsentationen schon deutlich: gerade in den Bereichen des Fallmanagements, der Kompetenzfeststellung, der begleitenden Qualifizierung und der vernetzten Zusammenarbeit der Verwaltungen sind diese Projekte sehr hilfreich.

Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung:

Wenn ich heute aus Gründen der besseren Verständlichkeit das Wort „Bleiberechtsregelung“ - so wie es auch in der Einladung steht - verwende, so spreche ich tatsächlich über 2 Regelungen, nämlich eine Regelung der Innenministerkonferenz aus 2006 und die sogenannte gesetzliche Altfallreglung des §104a und b AufenthG aus dem Jahr 2007.

Mein Thema heute lautet:

„Was kommt nach der Bleiberechtsregelung? Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen ab 2010“.

Und da hier viele Betriebe und Netzwerkpartner aus der öffentlichen Verwaltung sind, die vielleicht überlegen, ob Sie mit den beiden Projekten kooperieren wollen, werde ich versuchen, meinen Beitrag auf Sie aus zu richten. Dies tue ich

1. durch 3 Thesen, die ich gleich zu Beginn zu dem mir gestellten Thema, den „aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen ab 2010“, voranstellen will
2. durch eine Vorstellung und Würdigung des Arbeitsansatzes des Förderprogramms „Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ des Bundesarbeitsministeriums,
3. durch eine Erläuterung meiner Eingangsthesen zu den „aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen ab 2010“

I. Thesen zu den aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen ab 2010“

Sie fragen mich: Was kommt nach der Bleiberechtsregelung? - und zum Glück auch: welche Aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen gelten ab 2010.

Meine Damen und Herren, natürlich bin ich weder Hellseher, noch der Bundesgesetzgeber oder vom Landesinnenministerium. Doch zugleich bin ich einigermaßen sachkundig und deshalb liegt mir daran, meinem Beitrag drei für Sie als Arbeitgeber wichtige Thesen voranzustellen. Ich stelle diese voran,

- weil die Verunsicherung beim Bleiberecht durch die öffentliche Diskussion groß ist und es nicht unnötig viele Unsicherheiten geben sollte - gerade nicht für Sie als mögliche Arbeitgeber,
- weil auch wir als Kirchen und Wohlfahrtsverbände durch unsere Forderungen zum Bleiberecht zu dieser Unsicherheit beitragen, wenn wir über den aktuellen Rechtsrahmen hinaus weiter die Abschaffung der Kettenduldung, also der Duldung über Jahre hinweg, fordern und derzeit natürlich auch unsere weitergehenden Vorstellungen zum Bleiberecht beim Gesetzgeber ins Gespräch bringen. Wen dies näher interessiert, der kann mich gerne ansprechen oder sich im Internet bei www.aktion-bleiberecht.de kundig machen.

Völlig unabhängig von dieser politischen Diskussion gibt es aber natürlich klare „aufenthalts- und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen“.

Deshalb komme ich sofort auf meine 3 Thesen zu sprechen, die ich - aus Gründen der Veranschaulichung – ohne einige im Detail bestehende Abweichungen präsentiere:

These 1:

Der **gleichrangige** Zugang zum Arbeitsmarkt für ehemalige Flüchtlinge, die in der Bleiberechtsregelung aufgenommen sind und für Menschen, die länger als 4 Jahre geduldet in Deutschland leben, bleibt erhalten. Sie als Arbeitgeber erkennen dies, wenn im Pass der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ steht. Anmerkung: Wir beobachten: Nicht jeder Betrieb weiß bisher, dass der gleichrangige Zugang zum Arbeitsmarkt somit für die überwiegende Mehrzahl der in Deutschland Geduldeten besteht. Ähnliches gilt für den **nachrangigen** Arbeitsmarktzugang für geduldete Ausländer, die mehr als 1 Jahr geduldet in Deutschland leben.

Folge für Betriebe (vereinfacht ausgedrückt): Wer jetzt bei Ihnen arbeitet, wird seine Arbeitserlaubnis auch in 2010 Folgende behalten. Bei „Geduldeten“ kann es aber im Einzelfall, wie bisher, zu Konflikten mit der Ausländerbehörde kommen, bei denen Ihnen dann das Fallmanagement der beiden Projekte behilflich sein kann.

These 2:

Die Kriterien bei der Bleiberechtsregelung wurden im September 2009 durch neue Verwaltungsvorschriften zugunsten der Betroffenen erheblich verbessert. In der Regel ist jetzt für die Menschen in der Bleiberechtsregelung ein weiterer Verbleib in Deutschland

schon möglich, wenn sie mit mehr als 50% zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes beitragen; bei Familien mit Kindern werden dabei nur die Eltern berechnet. Junge Menschen können sich umfassend beruflich qualifizieren. Die sogenannte „Integrationsprognose“ wird maßgeblicher. Die Betroffenen sollten deshalb jetzt ihr Bleiberecht verlängern; die Ausländerbehörden und das Fallmanagement können und sollten behilflich sein.

Folge für Betriebe: Wer jetzt bei Ihnen arbeitet, wird seine Arbeitserlaubnis auch in 2010 folgende behalten, sollte aber mit dem Fallmanagement in Kontakt sein.

These 3:

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Bleiberechtsregelung für ein weiteres Jahr für die Menschen zu verlängern, die eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ innehaben und ihren Lebensunterhalt noch nicht im geforderten Umfang eigenständig sichern können.

Folge für Betriebe: Stellen Sie Menschen ein. Die Betroffenen behalten ihre Arbeitserlaubnis - und auch den gleichrangigen Arbeitsmarktzugang.

Soweit also der Kurzüberblick. Sie sehen, es gibt allenfalls Verbesserungen!

II. Vorstellung und Würdigung des Arbeitsansatzes des Förderprogramms „Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ des Bundesarbeitsministeriums

Ich erlaube mir, den Ansatz der BMAS wertend mit 2 Thesen vor zu stellen.

These 1 - aus der Perspektive der Betroffenen betrachtet:

Das Förderprogramm ist in seiner Zielgruppenausrichtung richtig angelegt, weil es bei der Lebenslage der ehemaligen Flüchtlinge und deren Ausgangslage am Arbeitsmarkt ansetzt. Es umfasst sowohl die Flüchtlinge, die sich aktuell im Rahmen der gesetzlichen Altfallregelung um ein Bleiberecht bewerben, wie auch all die geduldeten Flüchtlinge, die einen Arbeitsmarktzugang haben - einen gleichwertigen oder einen nachrangigen. Der gewählte - niedrigschwellige - Förderansatz ist richtig.

a) Zielgruppe

Wir sprechen hier über Menschen

- die vor Jahren neu und aus sehr unterschiedlichen Ländern in unser Land kamen,
- die oft schon gut qualifiziert kamen, manchmal aber auch Analphabeten sind,
- die unserer Sprache in aller Regel nicht mächtig waren, beim Spracherwerb Deutsch nicht gefördert wurden und jetzt hier einen Nachholbedarf haben - dies gilt zumindest für die Erwachsenen,
- die unser schulisches und berufliches Bildungssystem nicht kannten, das berufliche Bildungssystem oft immer noch nicht kennen,

- denen in der Regel fremd ist, ihre Bildungsvoraussetzungen gut dokumentieren zu müssen, um am Arbeitsmarkt Zugang zu finden und denen unser durchregeltcs Zusammenleben manchmal fremd ist
- deren schulische und berufliche Abschlüsse bei uns meist nicht anerkannt werden,
- die hier zu Langzeitarbeitslosen wurden, nicht, weil sie nicht arbeiten wollten, sondern weil Deutschland ihnen dies verwehrte.

Und wir sprechen zugleich über Flüchtlinge,

- die kein Asyl erhielten, in der Regel aber auf Grund unserer Gesetze nicht abgeschoben werden durften oder konnten
- die weder arbeiten, noch sich in unser Gemeinwesen integrieren durften - so wollten es unsere Gesetze,
- die von staatlichen Angeboten der beruflichen Qualifizierung ausgeschlossen sind oder diese oft leider immer noch nicht in Anspruch nehmen können, ohne direkt ihr Aufenthaltsrecht hierdurch zu beschädigen.

b) Ausgangslage am Arbeitsmarkt

Wir haben es mit Menschen zu tun, die aufgrund unfreiwilliger Erwerbslosigkeit mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen, wie die Arbeitsverwaltung dies ausdrückt, in der Regel einen direkten Zugang in unserem Arbeitsmarkt suchen müssen - und natürlich als Unqualifizierte im Niedriglohnsektor landen. Und das ist, auch und gerade in der derzeitigen Krise, natürlich keine gute Startposition - auch nicht für die Unterstützungsbemühungen der beiden Projekte.

Wir sprechen aber zugleich über Menschen

- die in der Regel sehr motiviert sind, zu arbeiten und hoffen, hier ihren Lebensunterhalt endlich eigenständig verdienen zu dürfen
- deren weiteres Aufenthaltsrecht in Deutschland maßgeblich von ihren eigenen Sicherung des Lebensunterhaltes und ihren weiteren Integrationsbemühungen abhängig ist.
- deren Ressourcen und oft erheblichen Potentiale zu lange ungenutzt blieben und jetzt wieder aktiviert werden müssen
- mit interkulturellen Erfahrungen, Mehrsprachigkeit
- die sich jetzt – trotz Widrigkeiten wie der Residenzpflicht oder versperrten Zugängen zur beruflichen Weiterbildung – auf den Weg machen

Ansatzpunkt der Projekte:

Die Projekte setzen natürlich bei der Ausgangslage der erwerbslosen ehemaligen Flüchtlinge an. Es erfolgt ein Profiling, Förderpläne und Kompetenzchecks werden erstellt, aufenthaltsrechtliches und arbeitsmarktbezogenes Fachwissen fließen zunehmend vernetzt ein in die Arbeitsförderung, bei Bedarf wird der Zugang zum Sprachkurs Deutsch ermöglicht, berufsbezogene Sprachkenntnisse werden vermittelt und berufliche Kenntnisse aktiviert. Einige der Teilnehmenden konnten in Kurzqualifikationen, etwa Berufsvorbereitungsmaßnahmen, vermittelt werden; Personen werden bei der Suche nach Stellen unterstützt und in Betrieben begleitet. Hiervon hörten Sie bereits Einiges.

Ich hoffe, die Unterstützungsangebote der Projekte sind geeignet, die Beschäftigungsbereitschaft bei Ihnen als Arbeitgeber zu fördern, denn:

- die verunsichernden Fragen rund um das Aufenthalts- und Arbeitsrecht klärt das Fallmanagement mit den Behörden
- die Auswahl der Arbeitsnehmer wird durch Kompetenzfeststellungsverfahren erleichtert
- die individuellen Fördermöglichkeiten von Arbeitnehmern klärt das Fallmanagement mit den Grundsicherungsträgern
- die Kommunen, die Träger der Grundsicherung und die Ausländerbehörde sind beteiligt und fördern die berufsbegleitende Qualifizierung nach Kräften

und diese Beispielsnennung ließe sich fortsetzen.

These 2:

Der Grundansatz des Förderprogramms, die Beratung und Unterstützung der Flüchtlinge zu verknüpfen mit der Bildung lokaler Netzwerke, in denen neben den Nichtregierungsorganisationen - also bei Ihnen AWO, Caritas und Diakonie - von staatlicher Seite auch die Träger der Grundsicherung (ARGE), die Ausländerbehörden und die Kommunen und in Ihrem Fall ja auch die Handwerkskammer Dortmund mitwirken, ist richtig gewählt. Er fördert das Entstehen von lokalen Lösungen bei dem Bestreben, langzeitarbeitslose Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Hintergrund - ich sagte es bereits:

Die ehemaligen Flüchtlinge finden sich nach Jahren unfreiwilliger Erwerbslosigkeit und fehlender beruflicher Qualifizierungsmöglichkeit im Niedriglohnsektor am Arbeitsmarkt wieder. Dies entspricht weder ihrem ursprünglichen Qualifikationsniveau noch ihrer hohen Motivation, zu arbeiten. Wir beobachten aktuell: Wird dies nicht erkannt, nehmen viele Arbeitgeber, gerade in der aktuellen Krise, eher andere Arbeitnehmer.

Die enge Vernetzung der Träger der Grundsicherung (ARGE), der Ausländerbehörden und der Kommunen mit den Arbeitgebern fördert hier das Entstehen von Lösungen.

Die ARGE und die Sozialämter sind in einigen Regionen besonders hilfreich bei der Kontaktaufnahme und -pflege zu den Betroffenen. So luden in einigen Städten die ARGEn mit anderen Projektpartnern und der Ausländerbehörde alle Leistungsbezieher zu

gemeinsamen Informationsveranstaltungen ein. In anderen Städten vermittelten die Sozialämter die Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an die Projektpartner - hier in der Hoffnung, dass durch erfolgreiche Vermittlung in Arbeit auch der Sozialleistungsbezug in der Stadt sinken könnte. In Zeiten leerer Kassen können hier ganz neue Partnerschaften entstehen. In einigen Städten ist es gelungen, dass sich die Kommune aus Eigennutz an den Kosten der Projekte beteiligt. In anderen Städten sind Qualifizierungsmaßnahmen mit direkter Unterstützung der ARGE entstanden. Wieder in anderen Kommunen konnten gerade bei der Sprachförderung Deutsch auf Grundlage dieser Netzwerkarbeit ein zusätzliches kommunales Engagement erreicht werden.

ARGE und Ausländerbehörden und die Sozialämter der Kommunen arbeiten bei der Förderung der Arbeitsaufnahme zunehmend besser zusammen. Auch das Fachwissen, welche Flüchtlinge an staatlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen dürfen, wächst – und auch dies ist keine Selbstverständlichkeit

Der Ansatz, die in Fragen der beruflichen Qualifizierung kompetente ARGE als strategischen Partner in jedes Projekt einzubinden und in der Regel auch die Ausländerbehörden und Sozialämter eng zu beteiligen, bewährt sich also.

Bleibt schließlich die direkte Vermittlung in Arbeit.

Interessant und meines Erachtens beachtlich ist die Tatsache, dass die erwähnten 9 von 12 Projekte in NRW bis zum 31. Mai 2009, also binnen eines halben Jahres, immerhin 120 Personen in eine Vollzeit- und weitere 42 Personen in Teilzeitstellen sowie 26 in eine Berufsausbildung vermitteln konnten - und dies alles in Zeiten der Krise am Arbeitsmarkt! Anmerkung: Bitte entschuldigen Sie, dass ich zum heutigen Tag keine aktuelleren Daten recherchieren konnte. Deutlich wird: Selbst die direkte Vermittlung in Arbeit kann gelingen. - und dies ist in Zeiten hoher Erwerbslosigkeit gerade im Niedriglohnsektor schon sehr bedeutsam!

Für Sie als Arbeitsgeber ist m. E. besonders wichtig:

- die Kommunen fördern die Projekte zunehmend auch aus Eigennutz
- die Abstimmung mit den Netzwerkpartnern etwa im Falle einer erforderlichen Anpassungsqualifizierung übernimmt das Fallmanagement

III. Erläuterung meiner Eingangsthemen zu den „aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen ab 2010“

These 1:

Der **gleichrangige** Zugang zum Arbeitsmarkt für ehemalige Flüchtlinge, die in der Bleiberechtsregelung aufgenommen sind und für Menschen, die länger als 4 Jahre in Deutschland leben, bleibt erhalten. Sie als Arbeitgeber erkennen dies, wenn im Pass der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ steht. Ähnliches gilt für den **nachrangigen** Arbeitsmarktzugang für geduldete Ausländer, die mehr als 1 Jahr geduldet in Deutschland leben.

Folge für Betriebe: Wer jetzt bei Ihnen arbeitet, wird seine Arbeitserlaubnis auch in 2010 Folgende behalten. Bei „Geduldeten“ kann es aber im Einzelfall, wie bisher, zu Konflikten mit der Ausländerbehörde kommen, bei denen Ihnen dann das Fallmanagement der beiden Projekte behilflich sein kann.

Hier kann die Erläuterung kurz sein:

Der Grundansatz des BMAS hat 2 politische Entscheidungen zur Voraussetzung, die beide erst seit 2007 gelten und natürlich auch in 2010 ihre Gültigkeit behalten. Diese lauteten:

1. Die Einführung der Bleiberechtsregelung in 2007 - verbunden mit einem uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und zum SGB II - und
2. das Erteilen von Arbeitserlaubnissen und eines gleichrangigen Zuganges zum Arbeitsmarkt, den Innenminister Schäuble für all diejenigen der Geduldeten ermöglichte, die länger als vier Jahre in Deutschland leben.

Gerade diese letzte Entscheidung hat vieles zum Positiven verändert, denn seitdem haben die geduldeten Flüchtlinge ab einer gewissen Aufenthaltsdauer erstmals wirklich eine faire Chance, selbst Arbeit zu suchen und ihren Lebensunterhalt zumindest anteilig eigenständig zu verdienen.

Wünschenswert wäre es aus unserer Sicht natürlich, wenn alle Betroffenen nun auch noch einlösbaren Zugang zu den Instrumenten der beruflichen Weiterbildung des SGB II und SGB III erhalten würden. Sollen die Betroffenen eine faire Chance haben, im Arbeitsmarkt einen Anschluss zu finden, sollte a) die Sprachförderung Deutsch und b) die Förderung über das SGB II und das SGB III für all die Menschen geöffnet werden, die einen ungesicherten Aufenthalt innehaben und arbeiten dürfen.

Denn nur junge Menschen mit einer guten Integrationsprognose können bisher an beruflichen Qualifizierungen teilnehmen, ohne unmittelbar dem Druck der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes ausgesetzt zu sein. Hier sind auch mehrjährige, durch das Sozialgesetzbuch geförderte berufliche Aus- und Weiterbildungen möglich.

In der Arbeitsmarktpolitik machen wir seit geraumer Zeit die Erfahrung, dass eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt von Zugewanderten die berufliche Anpassungsqualifizierung oft zur Voraussetzung hat.

These 2:

Die Kriterien bei der Bleiberechtsregelung wurden im September 2009 durch neue Verwaltungsvorschriften zugunsten der Betroffenen **erheblich** verbessert. In der Regel ist jetzt für die Menschen in der Bleiberechtsregelung ein weiterer Verbleib in Deutschland möglich, wenn sie mit mehr als 50% zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes beitragen. Junge Menschen können sich umfassend beruflich qualifizieren. Die sogenannte „Integrationsprognose“ wird maßgeblicher. Die Betroffenen sollten deshalb jetzt ihr Bleiberecht verlängern; die Ausländerbehörden und das Fallmanagement können und sollten behilflich sein.

Folge für Betriebe: Wer jetzt bei Ihnen arbeitet, wird seine Arbeitserlaubnis auch in 2010 Folgende behalten.

Auch hier will ich mich auf kurze Hinweise beschränken, die vor allem für die Ausländerbehörde, aber auch für die ARGE und das Fallmanagement von Bedeutung sind:

Die bestehenden Auslegungsvorschriften zur Bleiberechtsregelung wurden durch Beschluss des Bundesrates am 18. September 2009 entscheidend verbessert und durch das NRW-Innenministerium bereits am 30. September 2009 verbindlich an die Ausländerbehörden weitergegeben. Die Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz insgesamt wurden in NRW im Ministerialblatt veröffentlicht und gelten seit dem 31.10.2009.

Jetzt kommt es darauf an, dass die Ausländerbehörden die Betroffenen informieren. Denn die Betroffenen wissen in der Regel nicht von der Änderung von Verwaltungsvorschriften. Sie haben nicht selten eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 31.12.2009, also aktuell keinen Grund, von sich aus einen Verlängerungsantrag zu stellen.

Erforderlich ist deshalb, dass alle Betroffenen durch die Ausländerbehörden angeschrieben werden. Schließlich hat ja das Bundesinnenministerium in Abstimmung mit den Ländern die Verwaltungsvorschriften verändert. Vorbildlich ist die Information der Betroffenen bereits etwa durch die Ausländerbehörde der Stadt Hagen erfolgt. Hier wurde auch ein sehr hilfreiches Formblatt zum Nachweis von Integrationsleistungen entwickelt. Wir wünschen uns: Andere Kommunen und Ausländerbehörden sollten ähnlich verfahren. In Anschreiben sollte dafür geworben werden, direkt einen Verlängerungsantrag zu stellen, damit dieser noch vor dem 31.12.2009 durch die Ausländerbehörde entscheiden werden kann.

Da nicht in allen Kommunen zu erwarten sein wird, dass die Ausländerbehörden die Betroffenen informieren, ist ratsam, dass auch das Fallmanagement und die ARGE von sich aus auf die Betroffenen zugehen.

Vorteile:

Für die Kommune: Das Sozialamt muss ab dem 01.01.2010 nicht den (ergänzenden) Sozialhilfebedarf zahlen, sondern die ARGE.

Viele Betroffene werden jetzt ob der „gesenkten“ Anforderungen eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um weitere 2 Jahre erhalten können.

Die Ausländerbehörde kann über viele Anträge schon vor dem 31.12.2009 entscheiden - das Arbeitsvolumen wird zum Jahresende bewältigbarer.

These

3:

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Bleiberechtsregelung für die Menschen zu verlängern, die eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ innehaben und ihren Lebensunterhalt noch nicht im geforderten Umfang eigenständig sichern können.

Folge für Betriebe: Die Betroffenen behalten ihre Arbeitserlaubnis - und auch den gleichrangigen Arbeitsmarktzugang.

Mein Kenntnisstand hierzu lautet wie folgt:

1. In der Koalitionsvereinbarung steht wörtlich:

Bleiberechtsregelung (Auszug Koalitionsvereinbarung - Nrn. 3534-3541)

„Hinsichtlich der gesetzlichen Altfallregelung sind wir uns einig, dass vor dem Hintergrund der momentanen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Handlungsbedarf in Bezug auf diejenigen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ besteht, die voraussichtlich die gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung zum Jahresende verfehlen werden. Zeitgerecht wird eine angemessene Regelung gefunden werden.“

2. Und Herr Bosbach wurde bereits am 14.10.2009 im SWR zur Koalitionsvereinbarung mit den Worten zitiert:

Union und FDP haben sich bei den Koalitionsvereinbarungen auf eine Verlängerung der Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge verständigt. Die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, die keine Arbeit haben, verlängert sich um ein Jahr, so Unionsunterhändler Wolfgang Bosbach

(PM SWR/International vom 14.10.09)

Es zeichnet sich also ab, dass die gesetzliche Bleiberechtsregelung - im Einvernehmen mit den Bundesländern - vom Bundesgesetzgeber verlängert werden soll.

Einem Rundschreiben des niedersächsischen Flüchtlingsrates ist im Hinblick auf die mögliche Beschlussfassung der IMK zum Bleiberecht Anfang Dezember 2009 das Folgende zu entnehmen:

(Zitat) „Auf einer Podiumsdiskussion zum Thema "Integration durch Arbeit? - Perspektiven für bleibeberechtigte Flüchtlinge" hat der CDU-Bundestagsabgeordnete Reinhard Grindel, Obmann der CDU/CSU im Innenausschuss, als Ergebnis der Koalitionsverhandlungen folgende Beschlusslage zur Problematik der sog. Altfälle präsentiert, die bereits mit den Innenministern der B-Länder, also der CDU-geführten Bundesländer, abgesprochen sei und "mit großer Wahrscheinlichkeit" auch so umgesetzt werde:

- 1) Die Innenministerkonferenz werde am 04./05. Dezember eine Verlängerung der erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf Probe (§104a AufenthG) um ein Jahr beschließen. Die Verlängerung werde aber nicht alle begünstigen, sondern nur diejenigen, die sich "um Arbeit bemüht haben".
- 2) Familien mit Kindern sollen im Rahmen einer rollierenden Regelung begünstigt werden. In Anlehnung an § 37 AufenthG (sog. "Wiederkehroption") sollen die Kinder von Familien, die hier seit sechs oder acht Jahren leben und die Schule mit Erfolg besucht haben, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Da es sich bei dieser ins Auge gefassten Regelung ausdrücklich nicht um eine Stichtagsregelung handeln soll, ist ein Hineinwachsen

möglich. Die Eltern sollen ein vom Aufenthaltsrecht der Kinder abgeleitetes Aufenthaltsrecht erhalten.(...)

Sie sehen also: für all diejenigen, die bereits ein Bleiberecht beantragt haben und die sich um Arbeit bemüht haben, geht die politische Diskussion weiter.

Abschließend möchte ich Ihnen noch die Position der Diakonie zur Bleiberechtsregelung vortragen:

Aus Sicht der Diakonie bedarf es vorrangig vor dem 31. Dezember 2009 einer Verlängerung und Verbesserung der gesetzlichen Altfallregelung, um Zeit zu gewinnen für die Entwicklung einer tragfähigen dauerhaften Lösung. Die gesetzlichen Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung sind zu hoch. Berufliche Qualifizierung sollte gefördert, statt behindert werden. Aus humanitären Gründen sollte die angekündigte Neuregelung darüber hinaus bei unverschuldeter Erwerbslosigkeit den Ausschluss von Menschen aus dem Bleiberecht aufheben. Es bedarf einer Sozialklausel, so dass Menschen beispielsweise nicht wegen Alter oder Krankheit oder wegen Fehlverhalten eines Familienmitglieds aus dem Bleiberecht ausgeschlossen werden. Ziel bleibt die Abschaffung der Kettenduldung. Eine dauerhafte Vermeidung von Kettenduldungen erscheint nur bei Streichung des Stichtagserfordernisses möglich.

Erlauben Sie mir noch eine abschließende Bemerkung.

Aus Sicht der Diakonie wäre es gewonnene Zeit, wenn Flüchtlinge sofort nach ihrer Ankunft einen Sprachkurs Deutsch besuchen könnten - unabhängig von ihrer weiteren aufenthaltsrechtlichen Perspektive. Und es wäre sinnvoll, in die berufliche Weiterbildung und in die Förderung der Arbeitsaufnahme Mittel zu investieren, ebenfalls unabhängig von ihrer aufenthaltsrechtlichen Perspektive, statt Menschen für's Nichtstun zu alimentieren.

Soweit also mein kleiner Kurzüberblick zu den aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen ab 2010.

Sie sehen, es gibt allenfalls Verbesserungen! Aufgrund des gleichrangigen Arbeitsmarktzuganges möchte ich Sie ermutigen, den ehemaligen Flüchtlingen in ihren Betrieben eine Chance zu geben.

Vielen Dank!

Dietrich Eckeberg
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe/Münster
5. November 2009